

Eidgenössisches Finanzdepartement
Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF
Bundesgasse 3
3011 Bern

Per Mail zugestellt an: vernehmlassungen@sif.admin.ch

Basel, 14. November 2024

Stellungnahme der SBVg: Vernehmlassung zur Bestimmung der Partnerstaaten für den AIA über Kryptowerte

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf die am 14. August 2024 eröffnete Vernehmlassung über die Bundesbeschlüsse zur Einführung des internationalen automatischen Informationsaustauschs über Kryptowerte mit den relevanten Partnerstaaten ab 2026 und die nach 2026 relevant werden könnten, sowie über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten und des automatischen Informationsaustauschs über Kryptowerte durch die Partnerstaaten. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem für den Finanzplatz Schweiz wichtigen Dossier und unterbreiten Ihnen nachfolgend unsere Anliegen.

Zusammenfassung:

- Bei der Einführung neuer MRK-Partnerstaaten ist für die Banken ein einheitliches Vorgehen wichtig.
- Die USA ist auch seitens der Schweiz auf die internationalen Standards und den multilateralen Weg zu verpflichten. Keinesfalls darf die Schweiz als eines der ersten, oder gar einziges Land, ein bilaterales MRK-Abkommen mit den USA abschliessen oder auch nur die Bereitschaft hierzu signalisieren. Auch darf keinesfalls ein weiteres Meldesystem eingeführt werden. Sollte trotzdem ein bilaterales Abkommen eingeführt werden, muss sichergestellt werden, dass die Ausführungen ausschliesslich dem MRK untergeordnet werden und es zu keinen Abweichungen zum MRK kommt.

1. Art. 4 des Bundesbeschlusses über den Prüfmechanismus zur Sicherstellung der standardkonformen Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten und des automatischen Informationsaustauschs über Kryptowerte durch die Partnerstaaten

Die Banken würden es begrüßen, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nähere Details zum neuen Prüfmechanismus zu erhalten.

2. Erläuternder Bericht, Zeitpunkt des Datenaustausch für neue Partnerstaaten

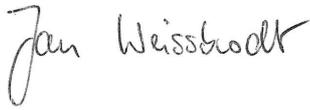
Punkt 4.2, welcher sich auf die Einführung des AIA über Kryptowerte mit Partnerstaaten in den Folgejahren bezieht, verweist für die Ausführung auf Punkt 4.1 (Bundesbeschluss über die Einführung des AIA über Kryptowerte mit relevanten Partnerstaaten per 1. Januar 2026) des erläuternden Berichtes. Gemäss Punkt 4.1 des erläuternden Berichtes erteilt das Parlament dem Bundesrat die Kompetenz, das Datum festzulegen, ab dem die Informationen über Kryptowerte mit den jeweiligen Partnerstaaten ausgetauscht werden. Um einen unangemessenen Implementierungsaufwand für die Banken zu vermeiden, ist der Prozess in Bezug auf neu hinzukommenden Partnerstaaten und damit verbundenen Pflichten mit dem bestehenden AIA über Finanzkonten zu harmonisieren. Insbesondere müssen neu hinzukommende Partnerstaaten mit einer hinreichenden Vorlaufzeit angekündigt und der Austausch erst ab dem 1. Januar des folgenden Jahres aktiviert werden.

3. Erläuternder Bericht, Umsetzung des MRK mit den USA

Die Banken sind sehr besorgt, dass der MRK voraussichtlich nicht mit allen Staaten einheitlich umgesetzt wird, obwohl er ein globaler Standard sein soll. Bilaterale Abkommen, die nicht vollständig mit dem MRK kompatibel sind, führen zu einem völlig unzumutbaren Mehraufwand bei den Banken. Dies zeigt sich exemplarisch beim AIA über Finanzkonten und FATCA, die bereits heute trotz desselben Zwecks separat nebeneinanderstehen und so den Aufwand für die Banken verdoppeln. Die Gefahr, dass die USA nunmehr auch bezüglich digitaler Vermögenswerte absehbar einen weiteren Sonderweg einschlagen kann, der zu insgesamt vier parallelen Meldesystemen führen würde, ist nicht hinnehmbar. Dies ist umso weniger vermittelbar, als der MRK nur wegen der Nicht-Teilnahme der USA am AIA über Finanzkonten als eigenständiger Melderahmen separat neben dem AIA über Finanzkonten konzipiert wurde. Die Schweiz steht hier in der Schuld, zum Schutz ihres Finanzplatzes die USA im Verbund mit anderen Ländern auf die internationalen Standards und den multilateralen Weg zu verpflichten. Keinesfalls darf die Schweiz als eines der ersten oder gar einziges Land ein bilaterales MRK-Abkommen mit den USA abschliessen oder auch nur die Bereitschaft hierzu signalisieren. Vor allem darf die Schweiz nicht signalisieren oder sogar zulassen, dass ein weiteres Meldesystem eingeführt wird. Unterschiedliche Meldesysteme müssen sich den Richtlinien des MRK unterordnen. Eine (Schein-)Reziprozität, bei der die USA unter einem bilateralen Abkommen nicht dieselben Informationen melden, die sie unter dem MRK melden müssten, wäre zudem die wahrscheinliche Folge und erscheint uns auch im Interesse der Schweizer Steuerbehörden nicht zielführend.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für ergänzende Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Bankiervereinigung



Dr. Jan Weissbrodt
Leiter Tax



Dr. Gabriel Bourquin
Senior Tax Analyst & Head Romandie